

Westfalen

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung

Westfalen

AS Osnabrück

Winkelhausenstraße 22

49090 Osnabrück

www.autobahn.de

Baubeschreibung

Gesamt

Bezeichnung der Bauleistung

231-26-0001	Risse- und Fugensanierung 2026 - 2028 AM Holdorf
A-P0924-00	Psch. Erhaltung FB BAB - OS

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung	6
1.1.	Auszuführende Leistungen	6
1.1.1.	Straßenbau	6
1.1.2.	Ingenieurbau	6
1.1.3.	Landschaftsbau	6
1.1.4.	Erdbau	6
1.1.5.	Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung	6
1.1.6.	Kampfmittel	7
1.2.	Ausgeführte Vorarbeiten	7
1.2.1.	Beweissicherung	7
1.2.2.	Vermessung	7
1.2.3.	Kampfmittel	7
1.2.4.	Abbrucharbeiten	7
1.2.5.	Baufeldfreimachung	7
1.2.6.	Baugrunduntersuchungen	7
1.2.7.	Behelfsbrücke	7
1.3.	Ausgeführte Leistungen	7
1.3.1.	Vorgezogene Bauwerke	7
1.3.2.	Vorschüttung	7
1.3.3.	Verlegte Wasserläufe	7
1.3.4.	Leistungsänderungsmaßnahmen	7
1.3.5.	Straßen, Wege	7
1.3.6.	Zustand eingestellter Bauarbeiten	8
1.3.7.	Landschaftsbau	8
1.4.	Gleichzeitig laufende Arbeiten	8
1.5.	Mindestanforderungen für Nebenangebote	8
2.	Angaben zur Baustelle	8
2.1.	Lage der Baustelle	8
2.2.	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	9
2.3.	Zugänge, Zufahrten	9
2.3.1.	Baustraßen/Behelfsbrücke	9
2.4.	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	9
2.5.	Lager- und Arbeitsplätze	9

2.5.1.	Allgemeine Anforderungen an Bereitstellungsflächen	10
2.5.2.	Zusätzliche Anforderungen an Bereitstellungsflächen.....	10
2.5.3.	Mobile Mischanlagen	10
2.5.4.	Mobile Aufbereitungsanlagen	10
2.6.	Gewässer	10
2.6.1.	Gewässer	11
2.6.2.	Vorfluter	11
2.6.3.	Wasserstände	11
2.6.4.	Gewässerumleitungen.....	11
2.7.	Baugrundverhältnisse.....	11
2.7.1.	Geologische Verhältnisse, Grundwasser	11
2.7.2.	Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau).....	11
2.7.3.	Güte des Oberbodens (Landschaftsbau)	11
2.7.4.	Schadstoffbelastung	11
2.8.	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	11
2.9.	Schutz-Bereiche und -Objekte.....	11
2.9.1.	Natur-, Landschaftsschutzgebiete, Tabuzonen	12
2.9.2.	Schutz von Bäumen und Vegetationsflächen.....	12
2.9.3.	Biotope	12
2.9.4.	Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte	12
2.9.5.	Gewässer, Angaben zu Wasserschutzgebieten.....	12
2.9.6.	Vorgaben aus Planfeststellungsbeschluss	12
2.9.7.	Baugeräte	12
2.10.	Anlagen im Baubereich	13
2.11.	Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....	13
3.	Angaben zur Ausführung.....	13
3.1.	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	13
3.1.1.	Allgemeines	13
3.1.2.	Aufrechterhaltung des Verkehrs	15
3.1.3.	Verkehrsumleitungen, -beschränkungen, -sperrungen	17
3.1.4.	Freihalten von Lichtraumprofilen.....	18
3.1.5.	Verkehrsrechtliche Anordnungen	18
3.1.6.	Temporäre FRS	25
3.1.7.	Markierungsarbeiten.....	25
3.1.8.	Beschilderung	25

3.2.	Bauablauf.....	27
3.3.	Wasserhaltung.....	27
3.4.	Bauehelfe	28
3.4.1.	Verbauten.....	28
3.4.2.	Trag-, Arbeitsgerüste	28
3.4.3.	Baugruben, Wandsicherungen	28
3.4.4.	Montageeinrichtungen.....	28
3.4.5.	Bauverfahren.....	28
3.4.6.	Abbruchverfahren	28
3.4.7.	Spezialtiefbau	28
3.4.8.	Arbeitsebenen	28
3.4.9.	Freigelegte Bauteile.....	28
3.4.10.	Bauehelfe Ingenieurbau	28
3.5.	Stoffe, Bauteile	28
3.5.1.	Straßenbau	29
3.5.2.	Brückenbau.....	29
3.6.	Abfälle.....	29
3.6.1.	Allgemeines	29
3.6.2.	Probenahme und Abfalldeklaration	30
3.6.3.	Nicht gefährliche Abfälle	30
3.6.4.	Gefährliche Abfälle	30
3.6.5.	Rückbau- und Entsorgungskonzept	30
3.6.6.	Bodenlogistikkonzept	30
3.7.	Winterbau.....	30
3.8.	Beweissicherung/Zustandsfeststellung.....	30
3.8.1.	Zustandsfeststellung.....	30
3.8.2.	Beweissicherung.....	31
3.9.	Sicherungsmaßnahmen.....	31
3.10.	Belastungsannahmen (Brückenbau)	31
3.11.	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren.....	31
3.11.1.	Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten.....	31
3.11.2.	Vermessungsleistungen.....	31
3.11.3.	Aufmaßverfahren und Abrechnung	31
3.12.	Prüfungen und Nachweise	33
3.12.1.	Erstprüfungen.....	33

3.12.2.	Eigenüberwachungsprüfungen	33
3.12.3.	Kontrollprüfungen	33
3.13.	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des SiGe-Plans	33
3.14.	Arbeits- und Umweltschutz	33
4.	Ausführungsunterlagen	33
4.1.	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen	33
4.2.	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen	33
4.3.	Elektronisches Planmanagementsystem.....	33
5.	Anzuwendende technische Regelwerke.....	33
5.1.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	34
5.1.1.	Allgemeine Rundschreiben Straßenbau	34
5.1.2.	Technische Lieferbedingungen.....	35
5.1.3.	Technische Prüfvorschriften.....	37
5.1.4.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	37
5.1.5.	Weitere technische Regelwerke.....	39
5.2.	Ergänzungen zu den Technischen Lieferbedingung (TL)	40
5.2.1.	Ergänzung zu den TL Asphalt 07/13	40
5.3.	Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV)	40
5.3.1.	Ergänzungen zur ZTV E-StB 17.....	40
5.3.2.	Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 07/13	40
5.3.3.	Ergänzungen zu den ZTV Beton-StB 07	40
5.3.4.	Ergänzungen zu den ZTV BEA-StB 07/13	40
5.3.5.	Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV-ING, Ausgabe August 2025	40
5.4.	Sonstige anzuwendende technische Regelwerke	40
5.5.	Anlagen/Formblätter	41
5.5.1.	Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle	41
5.5.2.	Formblatt Anmeldung von gefährlichen Abfällen	41
5.5.3.	Länderspezifische Regelungen Abfallrecht.....	41
5.5.4.	Präzisierte Regelungen zur TL Transportable Schutzeinrichtungen.....	41
5.5.5.	Formblatt Erstellungshilfe für die Einbaudokumentation nach § 25 EBV	41
5.5.6.	Mustergliederung Rückbau- und Entsorgungskonzept	41
5.5.7.	Formblatt Arbeitsanweisung und Tagesprotokollheft	41
5.5.8.	Formblatt Verdichtungs- und Tragfähigkeitswerte	41

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

Die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen, Außenstelle Osnabrück (nachfolgend AG genannt) beabsichtigt auf mehreren Abschnitten der Bundesautobahn A1 der Belastungsklassen Bk_{3,2} bis Bk₁₀₀ in ihrem Zuständigkeitsbereich Risse- & Fugensanierungen durchzuführen. Die Leistung umfasst auch die Verkehrssicherung (siehe Punkt 3.1 der Ausführungsbeschreibung).

1.1. Auszuführende Leistungen

Für die geplante Ausschreibung sind die „Hinweise für das Schließen und die Sanierung von Rissen sowie schadhaften Nähten und Anschlüssen (HSR)“ zu beachten. Im Rahmen dieser Ausschreibung sollen zwischen der Anschlussstelle (AS) Osnabrück Nord – AS Rieste sowie AS Holdorf - AS Cloppenburg sämtliche Risse nach den Meldelisten saniert werden. Abweichend von der ZTV BEA- StB soll für alle Risse ausschließlich das HPS-Verfahren zum Einsatz kommen.

Sämtliche Arbeiten / Verfahren (HPS-Verfahren) sowie das Umsetzen der nötigen Maschinen bei Längs- bzw. Querrissen, ist in die jeweilige Leistungsposition mit einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.

Bei der Rissbeseitigung sind in Einzelfällen „wild verlaufende Risse“ sowie die zur deren Sanierung notwendigen Gerätschaften und Maschinen kalkulatorisch zu berücksichtigen und mit in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren.

Die Risse sind in nicht zusammenhängenden, unregelmäßigen Abständen und Einzellängen in der Asphaltdeckschicht bzw. Betondecke vorhanden. Die Schäden sind im 1. bis 3. Fahrstreifen, Standstreifen sowie in Zu- und Abfahrten von Anschlussstellen/Rastanlagen beider Richtungsfahrbahnen zu verzeichnen.

Die Verkehrssicherungsarbeiten für die Rissanierung sind in der Ausschreibung berücksichtigt und grundsätzlich mit der AM Holdorf abzustimmen. Hierbei sind auch die Reiseperiodenkalender zu berücksichtigen

1.1.1. Straßenbau

-entfällt-

1.1.2. Ingenieurbau

-entfällt-

1.1.3. Landschaftsbau

-entfällt-

1.1.4. Erdbau

-entfällt-

1.1.5. Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

-entfällt-

1.1.6. Kampfmittel

-entfällt-

1.2. Ausgeführte Vorarbeiten

-entfällt-

1.2.1. Beweissicherung

-entfällt-

1.2.2. Vermessung

-entfällt-

1.2.3. Kampfmittel

-entfällt-

1.2.4. Abbrucharbeiten

-entfällt-

1.2.5. Baufeldfreimachung

-entfällt-

1.2.6. Baugrunduntersuchungen

-entfällt-

1.2.7. Behelfsbrücke

-entfällt-

1.3. Ausgeführte Leistungen

-entfällt-

1.3.1. Vorgezogene Bauwerke

-entfällt-

1.3.2. Vorschüttung

-entfällt-

1.3.3. Verlegte Wasserläufe

-entfällt-

1.3.4. Leitungsänderungsmaßnahmen

-entfällt-

1.3.5. Straßen, Wege

-entfällt-

1.3.6. Zustand eingestellter Bauarbeiten

-entfällt-

1.3.7. Landschaftsbau

-entfällt-

1.4. Gleichzeitig laufende Arbeiten

Der Auftragnehmer hat vor Durchführung der Arbeiten alle Maßnahmen zu treffen, damit ein reibungsloses Zusammenwirken mit anderen Unternehmen erreicht wird und vermeidbare Behinderungen ausgeschlossen werden. Es wird auf die erforderliche enge Abstimmung zwischen den beteiligten Auftragnehmern hingewiesen.

Die durch die Abstimmung mit den anderen an der Baumaßnahme beteiligten Auftragnehmern entstehenden Erschwernisse, Mehraufwendungen und der Koordinierungsaufwand sowie ggf. entstehende Verzögerungen bei der Einrichtung bzw. Umlegung von Verkehrsführungen sind vom Bieter einzukalkulieren. Sie werden nicht gesondert vergütet.

Während der Vertragslaufzeit werden auch andere bauliche und betriebliche Arbeiten an den Straßen ausgeführt. Der AN hat daher die Ausführungszeiten rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit der zuständigen Autobahnmeisterei Holdorf abzustimmen.

Eine zusammenhängende Ausführung der Leistungsstellen kann aufgrund ggf. gleichzeitig laufender Arbeiten nicht gewährleistet werden. Daher ist das Umsetzen zwischen den Leistungsstellen grundsätzlich im Arbeitsablauf zu berücksichtigen und einzukalkulieren. Eine gesonderte Vergütung für das Umsetzen bzw. Springen zwischen den Leistungsstellen erfolgt nicht.

1.5. Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen

2. Angaben zur Baustelle**2.1. Lage der Baustelle**

Die zu sanierenden Rissen befinden sich im Zuständigkeitsbereich der Autobahnmeisterei Holdorf.

Es wird dem Bieter empfohlen, die Baustelle vor Angebotsabgabe zu besichtigen und sich über die Örtlichkeit, die Zufahrtsmöglichkeiten, Maschineneinsatz, Handarbeit, Erschwernisse (z. B. durch Bäume, Verkehrszeichen, Leitpfosten, Wildschutzzäune usw.) sowie über Wasser- und Bodenverhältnisse und die Versorgung mit Strom und Wasser zu informieren. Nachforderungen aus Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse und auszuführenden Arbeiten sind ausgeschlossen.

Die Bautätigkeit ist nach Absprache mit der Autobahnmeisterei Holdorf aufzunehmen und zu beenden.

AM Holdorf	Tel.: 0 5494/91591-100	Autobahnmeisterei Holdorf
------------	------------------------	---------------------------

<i>Hr. Schlotmann</i>	<i>am.holdorf@autobahn.de</i>	<i>Umgehungsstraße 6 49451 Holdorf</i>
-----------------------	-------------------------------	--

2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege

-entfällt-

2.3. Zugänge, Zufahrten

Die Ausführungsbereiche sind über die öffentlichen Verkehrswege zu erreichen. Die benutzten Wege sind während der Bauzeit in gut befahrbaren Zustand zu erhalten und zu reinigen. Die Kosten sind kalkulatorisch zu berücksichtigen.

Eventuelle Fahrbahnverschmutzungen bei der Leistungserbringung sind umgehend ohne besondere Vergütung zu beseitigen. Für Unfälle, die auf Fahrbahnverschmutzung zurückzuführen sind, haftet der AN.

Ist das Betreten von Flächen Dritter erforderlich, ist von diesen im Vorfeld eine Genehmigung/ Betretungserlaubnis einzuholen. Wird der Streckenabschnitt über die Anliegerseite aus gemäht oder geräumt, entfällt die Verkehrssicherung für den ausgeführten Streckenabschnitt. Entschädigungen, die der AN Dritten gegenüber leistet, werden nicht gesondert vergütet und sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Kosten für die Erstellung und den Rückbau ggf. erforderlicher provisorischer Zufahrten sind in die Arbeitsstelleneinrichtung einzurechnen. Für Schäden an Gemeinde-, Wirtschafts- oder Privatwegen sowie Fremdgelände und für sonstige Entschädigungsansprüche, die durch die Bauarbeiten und Material- oder Gerätetransporte verursacht werden, hat der AN aufzukommen.

Falls der AN die Reinigung bzw. Schadensbeseitigung nicht selbst veranlasst bzw. ausführt, wird der AG einen Dritten mit den erforderlichen Arbeiten beauftragen. Die daraus dem AG entstehenden Kosten werden von den Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung des AN einbehalten.

2.3.1. Baustraßen/Behelfsbrücke

-entfällt-

2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Medienanschlüsse jeder Art werden vom Auftraggeber nicht bereitgestellt. Die Aufwendungen für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Abbau bzw. Beseitigung hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

2.5. Lager- und Arbeitsplätze

Die Bezeichnungen „Baustelle“, „Baubereich“ und „Bereitstellungsfläche“ werden in folgendem Sinne verwendet:

- Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.

- Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.
- Bereitstellungsfläche: Fläche für die vorläufige Lagerung von Ausbaustoffen im Sinne einer Bereitstellung zum Transport bzw. zum Zweck der Beförderung zur Entsorgungsanlage sowie für die Bildung von Haufwerken zur Beprobung und Bestimmung umweltrelevanter Parameter.

Keine Bereitstellung von Flächen

Außer den Arbeitsflächen im Sinne der ArbStättV stellt der Auftraggeber keine weiteren Lager- und Arbeitsplätze bereit. Alle Aufwendungen, die für Beschaffung, Herstellung, Vor- und Unterhaltung, den Betrieb und den Abbau bzw. die Beseitigung entstehen, hat der Auftragnehmer in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Für die Nutzung von Flächen für die zeitweilige Lagerung von Abfällen oder Aufbereitung außerhalb der Baustelle, hat der Auftragnehmer die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (4. BImSchV) einzuholen und diese dem Auftraggeber vor Nutzung nachzuweisen. Ferner hat der Auftragnehmer für die Flächen auf eigene Kosten ein Beweissicherungsverfahren vor und nach Nutzung der Fläche bzw. Flächen durchzuführen.

Diese Leistungen sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Das Einrichten von Baubüros, Werkstätten, Parkflächen und Unterkünften unter vorhandenen Brückenbauwerken, die unter Verkehr stehen, ist nicht zulässig.

2.5.1. Allgemeine Anforderungen an Bereitstellungsflächen

-entfällt-

2.5.2. Zusätzliche Anforderungen an Bereitstellungsflächen

-entfällt-

2.5.3. Mobile Mischanlagen

-entfällt-

2.5.4. Mobile Aufbereitungsanlagen

-entfällt-

2.6. Gewässer

Die Richtlinien R SBB, Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2023 sind zu beachten (hier insbesondere):

- Vernässung und Überstauung
- Schichten- und Grundwasser

Wasserableitungen in die Wurzelbereiche von Bäumen und Vegetationsflächen sind zu verhindern. Die Ableitung von Wasser im Baustellenbereich ist so zu führen, dass ein Aufstau von Wasser und eine Verschlammung von Boden mit der Folge von Staunässe vermieden werden.

Anfallendes Wasser ist in Vorfluter, Kanalisation oder Rückhalte- bzw. Absetzbecken einzuleiten.

Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Gewässer nicht durch den Eintrag von Schmutz- und Schadstoffen verunreinigt werden und schattenspendende Gehölze am Gewässerrand im Baustellenbereich nicht entfernt werden. Die Gewässerränder und das Gewässerbett dürfen nicht befahren werden.

Der Wasserstand von Stillgewässern darf baubedingt weder absinken noch langfristig ansteigen.

2.6.1. Gewässer

-entfällt-

2.6.2. Vorfluter

-entfällt-

2.6.3. Wasserstände

-entfällt-

2.6.4. Gewässerumleitungen

-entfällt-

2.7. Baugrundverhältnisse

-entfällt-

2.7.1. Geologische Verhältnisse, Grundwasser

-entfällt-

2.7.2. Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau)

-entfällt-

2.7.3. Güte des Oberbodens (Landschaftsbau)

-entfällt-

2.7.4. Schadstoffbelastung

-entfällt-

2.8. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

-entfällt-

2.9. Schutz-Bereiche und -Objekte

Im Baubereich und außerhalb stehender Gehölze und Anlagen (Hauseinfahrten der Anlieger Einfriedungen, Bauwerke u. ä.) sind vor Beschädigungen und Verschmutzung durch Bauarbeiten zu schützen. Sollte es trotz allem zu irgendwelchen Beschädigungen kommen, sind diese zu Lasten des AN durch eine Fachfirma zu beheben. Der vorhandene Aufwuchs (Pflanzstreifen, Gehölze u. ä.) ist zu schonen. Bei Unklarheiten des örtlichen Leistungsumfangs ist eine Abstimmung mit der zuständigen Meisterei erforderlich. Im Hinblick auf die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern wird auf die Beachtung der DIN 18920

und die (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) hingewiesen. Die DIN-Normen und Richtlinien werden Vertragsbestandteil.

Die durch die Anwendung der Normen und Richtlinien entstehenden Erschwernisse sind in die Einheitspreise einzurechnen, soweit hierfür keine besonderen Ordnungsziffern vorhanden sind.

Auf das Nds. Naturschutzgesetz wird hiermit besonders hingewiesen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine wassergefährdenden Stoffe, wie z. B. Treib- und Schmierstoffe, das Grundwasser verunreinigen. Auf die RiStWag wird hingewiesen. Gelangen durch ein unvorhergesehenes Ereignis wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser, so ist unverzüglich der zuständige Landkreis –Fachdienst Umwelt- bzw. die zuständige Wasserbehörde zu unterrichten.

2.9.1. Natur-, Landschaftsschutzgebiete, Tabuzonen

-entfällt-

2.9.2. Schutz von Bäumen und Vegetationsflächen

Die Richtlinien R SBB, Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2023 sind zu beachten.

2.9.3. Biotope

-entfällt-

2.9.4. Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte

-entfällt-

2.9.5. Gewässer, Angaben zu Wasserschutzgebieten

-entfällt-

2.9.6. Vorgaben aus Planfeststellungsbeschluss

-entfällt-

2.9.7. Baugeräte

Alle Maschinen und Geräte müssen insbesondere gemäß § 3 32.BImSchV mit der entsprechenden CE- Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schallleistungspegels (LWA) versehen sein und zu jedem Gerät und jeder Maschine muss die Kopie der EG- Konformitätserklärung nach Art. 8 Abs. 1 RL 2000/14/EG und nach § 3 Absatz 1 Satz 5 der BImSchV beigefügt sein. Die LWA - Angabe muss verordnungskonform „sichtbar, lesbar und dauerhaft haltbar“ an jedem Gerät und jeder Maschine angebracht sein. Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die nicht dem Anwendungsbereich der 32.BImSchV unterfallen, müssen anderweitig als „lärmarm“ (z.B. „Blauer Engel - weil lärmarm“) zertifiziert sein, damit sie auf der Baustelle verwendet werden dürfen.

Betankungsanlagen sind so herzustellen und zu betreiben, dass die Bestimmungen der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen) eingehalten werden.

2.10. Anlagen im Baubereich

-entfällt-

2.11. Öffentlicher Verkehr im Baubereich

-entfällt-

3. Angaben zur Ausführung

Generell sind die Bauarbeiten auf Basis einer 6-Tage-Woche und einer täglichen Arbeitszeit im Rahmen der zulässigen Nachtarbeitszeiten (20:00–5:00 Uhr) abzuwickeln.

Besonders während der Verkehrsbeschränkungsfrist ist der Auftragnehmer angehalten seinen Bauablauf so zu optimieren, dass die zeitliche Beeinträchtigung für die Verkehrsteilnehmer so gering wie möglich ist.

Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung

3.1.1. Allgemeines

Grundlage für sämtliche Verkehrsführungen bilden die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), die Bestimmungen der Straßengesetze (FStrG und NStrG) und die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO), die Richtlinien für verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21), die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97), sowie die dieser Ausschreibung angefügten Verkehrsführungskonzepte, Pläne und Musterpläne.

Unmittelbar nach dem Startgespräch beginnt der Auftragnehmer mit dem Anfertigen der Verkehrszeichenpläne. Grundlage bilden die dieser Ausschreibung angefügten Verkehrsführungskonzepte, Pläne und Musterpläne zur Anfertigung der genehmigungsfähigen Verkehrsführungspläne.

Das Verkehrssicherungsunternehmen muss sich mit der Örtlichkeit vertraut machen.

Die Aufstellmöglichkeiten von Verkehrszeichen, Hinweistafeln, Umleitungsbeschilderungen, Vorwarnanzeigern, etc. sind zu prüfen und entsprechend mit den ermittelten Betriebskilometrierungen in den Plänen darzustellen.

Bei Arbeiten in Bereichen von Streckenbeeinflussungsanlagen (SBA) bzw. auf Tunnelstrecken darf es nicht zu widersprüchlichen Beschilderungszuständen zwischen den Verkehrszeichen der SBA/Tunnelstrecke und der Baustellenverkehrsführung kommen.

Bei Arbeiten in den genannten Bereichen und bei Arbeiten, die in die genannten Bereiche hineinwirken, darf die Sperrung von Fahrstreifen erst nach Durchführung der erforderlichen Schaltungen an den Anzeigequerschnitten der SBA erfolgen. Die vorab angeordneten Schaltungen sind im Zuge der Baustelleneinrichtung vom AN bei der Verkehrszentrale Leverkusen telefonisch anzufordern. Der Auftragnehmer hat sich vor Ort von der Umsetzung der angeforderten Schaltungen der Anzeigequerschnitte zu überzeugen.

Änderungen und/oder Ergänzungen aus den Abstimmungsgesprächen mit dem Auftraggeber und beteiligten Dritten, einschließlich SiGeKo, sind in die entsprechenden Pläne einzuarbeiten. Dieses ist in die aufgeführten OZ mit einzukalkulieren.

Die Kosten der Verkehrssicherung, die nach Fertigstellungstermin zur Durchführung von restlichen Vertragsleistungen (die aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht in der vertraglich vereinbarten Zeit erbracht worden sind), zur Beseitigung von Baumängeln und zur Durchführung von Arbeiten zur Beseitigung von Mängelansprüchen des Auftraggebers, trägt der Auftragnehmer. Die für den Verkehr zuständige anordnende Stelle entscheidet, ob die Verkehrssicherung von der zuständigen Autobahnmeisterei durchgeführt wird, oder ob der Auftragnehmer diese selbst durchzuführen hat. Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

Während der Bauzeit sind die Zugänge und Zufahrten zu den Anliegergrundstücken (auch landwirtschaftlich genutzte Grundstücke) freizuhalten und prov. anzuschließen.

Schwenkradien, Aufstellflächen im Betriebszustand von Bau- und Hilfsmaschinen sowie Abmessungen von Transportgeräten sind zu beachten. Das Schwenken mit Lasten über befahrene Verkehrsflächen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Bei Bauarbeiten auf der BAB-Betriebsstrecke können außer der zuständigen Bauüberwachung der Autobahn GmbH, bei Gefahr im Verzug, auch Bedienstete der Autobahnpolizei Anordnungen hinsichtlich der Absperr- und Sicherungsmaßnahmen treffen.

Mit den Bauarbeiten oder Änderungen der Verkehrsführung ist erst zu beginnen, nachdem die örtliche Bauüberwachung der Autobahn GmbH bzw. die anordnende Straßenverkehrsbehörde der Städte sich von der Ordnungsmäßigkeit der getroffenen Sicherungsmaßnahmen überzeugt hat.

Sicherungseinrichtungen dürfen nur mit Zustimmung der örtlichen Bauüberwachung des AG entfernt oder geändert werden.

Das Überqueren der unter Verkehr stehenden BAB-Fahrstreifen ist verboten. Der Zugang zu den Mittelstreifenbaustellen darf nur mittels Fahrzeuge erfolgen. Fahrzeuge des AN dürfen auf den unter Verkehr liegenden Fahrbahnen der BAB auf keinen Fall halten.

Zur Vermeidung von Verkehrsgefährdungen dürfen im Schwenkbereich über Verkehrsflächen nur Baukräne eingesetzt werden, bei denen eine missbräuchliche Benutzung durch

Unbefugte durch geeignete Vorrichtungen (z.B. Ausbau des Schaltpultes, Unterbrechung der Stromzufuhr usw.) ausgeschlossen ist.

3.1.2. Aufrechterhaltung des Verkehrs

Die Verkehrseingriffe haben unter Aufrechterhaltung des Verkehrs zu erfolgen. Bei Arbeiten mit reduzierter Anzahl von Fahrstreifen bestehen die in der angefügten Liste einzuhaltenden Sperrzeiten.

Arbeiten mit einstreifiger Verkehrsführung auf 3-streifigen Richtungsfahrbahnen dürfen nur nachts (21 Uhr – 05 Uhr) und einem mit dem AG vorabgestimmten Wochenende (freitags 20 Uhr – montags 05 Uhr) durchgeführt werden.

Während der Zeiten von publikumsintensiven Großveranstaltungen sowie vor, während und nach Feiertagen („Brückenwochenenden“) kann es zu zusätzlichen Einschränkungen kommen; Mehrkosten entstehen dem AG hieraus nicht.

Arbeitsstellen kürzerer Dauer (AkD)

Es gelten die Regelungen der RSA 21 und die dieser Ausschreibung angefügten Pläne und Musterpläne für Arbeitsstellen kürzerer Dauer.

Bei Arbeiten am Mittelstreifen mit Auswirkungen auf die Gegenfahrbahn sind die linken Fahrstreifen auf beiden Richtungsfahrbahnen zu sperren. Dies gilt sinngemäß auch für Trennstreifen zu Parallelfahrbahnen.

Die Wahl der Verkehrsführung und die Anwendung der Pläne und Musterpläne ist der tatsächlichen Örtlichkeit anzupassen und liegt in der Verantwortung der Anwendenden.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen der Autobahn GmbH, die der Sicherheit und Gesundheit u.a. auch der Beschäftigten der auszuführenden Firmen dienen und einzuhalten sind und entsprechend in der Arbeitsplanung und bei der Kalkulation zu berücksichtigen sind.

Untersagt sind:

1. Bei ortsfesten Arbeitsstellen kürzerer Dauer der Aufenthalt in den Zugfahrzeugen der Vorwarnanzeiger oder fahrbaren Absperrtafeln sowie der Aufenthalt im unmittelbaren unsicheren Umfeld dieser Fahrzeuge.
2. Bei Sperrung von Fahrstreifen der Aufenthalt in Fahrtrichtung vor den fahrbaren Absperrtafeln.
3. Das Mitführen von Ladung auf Anhängern, die Trägerfahrzeuge der Vorwarnanzeiger oder fahrbaren Absperrtafeln sind.
4. Das Abkuppeln der fahrbaren Absperrtafeln von ihren Zugfahrzeugen (vgl. Teil D Abschnitt 3 Absatz 4 RSA 21)

Zugfahrzeuge von fahrbaren Absperrtafeln müssen ein zulässiges Gesamtgewicht von mindestens 7,49t haben.

Arbeitsstellen längerer Dauer (AID)

Es gelten die Regelpläne der RSA 21 und die dieser Ausschreibung angefügten Verkehrsführungskonzepte.

Stoffe und Bauteile

Das Tragen von Warnkleidung nach EN ISO 20471 ist im Verkehrsraum bzw. im Baustellenbereich zwingend vorgeschrieben (§ 35 Absatz 6 StVO); Warnkleidungsausführung für alle Bereiche ausschließlich Klasse 3.

Bei Einsatz von Stoffen und Bauteilen sind nur solche erlaubt, die den gültigen Technischen Lieferbedingungen „TL---“ entsprechen. Das entsprechende Prüfzeugnis einer anerkannten Prüfstelle bzw. eines akkreditierten Prüflaboratoriums ist auf Verlangen vorzulegen.

Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Warneinrichtungen

Die Ausführung der Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Warneinrichtungen erfolgt nach den Vorgaben der RSA 21, Teil A, Pkt. 2 und Pkt. 3.

Die Sicht auf örtlich vorhandene Verkehrszeichen darf nicht behindert werden.

Ggf. ist der Standort der Arbeitsstellen-Verkehrszeichen zu ändern bzw. Bewuchs zurückzuschneiden. Das Schnittgut ist dann in Eigentum des Auftragnehmers zu übernehmen und einer geordneten Verwertung zuzuführen.

Für das Auskreuzen von stationär vorhandenen, aber nicht benötigten Verkehrszeichen sind ausschließlich mobile Auskreuzvorrichtungen zu verwenden. Hierzu sind mobile, rote und retroreflektierende Auskreuzvorrichtungen gem. ZTV-SA 97 Abschnitt 6.1 zu verwenden, welche die Schildfläche nicht berühren dürfen.

Eine Entwertung von Verkehrszeichen durch Auskreuzen mit Klebebändern und/oder durch das Wegdrehen von Verkehrszeichen ist NICHT zulässig.

Nach Beendigung der Arbeiten und der Verkehrsführung ist der Grundzustand wiederherzustellen.

Die mögliche Erneuerung, die durch die vorgenannten Beschädigungen an den Verkehrszeichen entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Bei Entwertungen über der Fahrbahn ist zu gewährleisten, dass ein Herabfallen von Teilen ausgeschlossen ist. Das Entwertungssystem ist dem AG spätestens zur Verkehrsbesprechung zu benennen. Es ist nur ein Kreuz pro Zielblock bzw. Pfeil vorzusehen.

Alle vorhandenen Verkehrszeichen (z. B. Ankündigungsbaken), die nicht ungültig werden, sind mit zugelassenen Aufstellvorrichtungen lagerichtig an geeignete Standorte zu versetzen.

Für die Verkehrszeichen, Baken und Klappbaken ist Folie mit der Reflexions-Klasse RA 2 und dem Reflexfolien-Aufbau B oder Aufbau C zu verwenden. Bei Einsatz von Leitkegeln und Klappkegeln sind nur solche zu verwenden, die den Anforderungen „Höhe 75 cm, Mindestgewicht Klasse III, Folie Typ B (Klasse RA 2 Aufbau B oder C)“ genügen.

Es sind ausschließlich Pfeilbaken zu verwenden.

In Überleitungsbereichen und in Rampenbereichen dürfen nur einseitig beklebte Pfeilbaken aufgestellt werden.

Für Baustellenausfahrten sind entsprechend der örtlichen Situation für jeden Bauabschnitt Z 101 StVO in Verbindung mit Z 1007-33 StVO („Baustellenausfahrt“) aufzustellen. Am Beginn und Ende der Ausfahrt ist eine beleuchtete Bake aufzustellen.

Beim Einsatz von Warnschwellen sind nur solche zulässig, die nach TL Warnschwellen positiv geprüft wurden, bzw. deren Gleichwertigkeit durch das BMV bestätigt wurde. Das Prüfzeugnis ist auf Verlangen vorzulegen.

Gelbmarkierung

Die Ausführung der Gelbmarkierung erfolgt nach den Vorgaben der RSA 21, Teil A, Pkt. 2.6 Absatz (3).

Gelbe Markierung muss der Klasse P7, R5, RW3, Q1 und S1 gemäß ZTV M 13 entsprechen, es sind grundsätzlich Typ 2-Markierungen vorzusehen.

Arbeitsstellen-Informationsschild

Es ist mind. 14 Tage vor Beginn der Arbeiten je Fahrtrichtung ein Arbeitsstellen-Informationsschild aufzustellen.

Die Ausführung des Arbeitsstellen-Informationsschildes erfolgt nach den Vorgaben des Auftraggebers. Eine geprüfte Statik ist durch den Auftragnehmer vorzulegen.

Die fachgerechte Aufstellung ist mit einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.

Gem. § 33 StVO ist Werbung an Autobahnen verboten, auch im Zuge von Arbeitsstellen!

Die Verkehrssicherung und Beschilderung haben fortlaufend mit der Baumaßnahme zu erfolgen. Die Aufstellung der Schilder ist dem Straßenverkehrsamt gemäß § 45 StVO anzuzeigen (Näheres siehe unter 3.1.5). Die Verpflichtung des Auftragnehmers gemäß den Vorgaben dieser vertraglichen Bestimmung besteht bis zur vertragsgerechten und vollständigen Erfüllung des Bauvertrages einschl. aller Nebenarbeiten.

Bei der Ausführung von Nebenarbeiten nach Beendigung der Deckenarbeiten (z. B. Herstellung von Banketten pp) endet die Verpflichtung des Auftragnehmers daher erst mit vollständiger Räumung der Baustelle.

Eine Unterbrechung der Bauarbeiten befreit den Auftragnehmer nicht von dieser Verpflichtung.

Während der Bauzeit sind die Zugänge und Zufahrten zu den Anliegergrundstücken (auch landwirtschaftlich genutzte Grundstücke) freizuhalten und prov. anzuschließen. Fahr- bahnramponen sind sicher und verkehrsgerecht auszubilden.

3.1.3. Verkehrsumleitungen, -beschränkungen, -sperrungen

Die RSA21 (Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen; derzeitige Fassung 2021) ist, insbesondere hinsichtlich ihrer Abstände zu beachten.

Bei der Einrichtung, der Umlegung und dem Abbau von Arbeitsstellen längerer Dauer ist in jeder Phase eine verkehrssichere, der jeweiligen Verkehrsnachfrage entsprechend leistungsfähige und eindeutige Verkehrsführung zu gewährleisten.

Der Auf-, Um- und Abbau der jeweiligen Verkehrsführungsphase muss möglichst ohne verkehrliche Beeinträchtigungen erfolgen. Werden Zwischenzustände erforderlich, ist eine eindeutige und sichere Führung des Verkehrs zu gewährleisten. Diese müssen gegebenenfalls mit entsprechenden Verkehrszeichenplänen verkehrsrechtlich angeordnet werden.

Bei bevorstehenden Vollsperrungen sind 14 Tage vor Baubeginn entsprechende Hinweistafeln aufzustellen. Bei Verschiebungen der Sperrzeiten sind die Zeiten entsprechend anzupassen; dies wird gemäß LV mit gesonderter OZ vergütet.

3.1.4. Freihalten von Lichtraumprofilen

-entfällt-

3.1.5. Verkehrsrechtliche Anordnungen

Die verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 Absatz 6 StVO ist unabdingbare Voraussetzung für die Einrichtung der Verkehrssicherung (Arbeitsstellenverkehrsführung).

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen erteilt die notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen gem. § 45 Absatz 2 StVO auf der Autobahn im Bereich ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit. Hier ist zu beachten:

Verkehrsrechtliche Anordnungen für Verkehrssicherungen im Zuge von Arbeitsstellen längerer Dauer (AID) erteilt die zuständige Straßenbaubehörde innerhalb der NL Westfalen. Die damit verbundene Prüfung und Anordnung der eingereichten Unterlagen inkl. der Verkehrszeichenpläne ist als rein hoheitlich beliebig zu betrachten und beinhaltet oder ersetzt damit nicht die vorherige bauvertragliche Prüfung durch die bauausführende Organisationseinheit. Diese Prüfung hat im Vorlauf zu erfolgen. Ein zusätzlicher Vergütungsanspruch für ergänzende oder geänderte Verkehrszeichen, Verkehrs – u. Warneinrichtungen oder temporäre Schutzeinrichtungen besteht nur nach vorheriger Abstimmung mit der bauausführenden Einheit.

Die verkehrsrechtliche Anordnung für Verkehrssicherungen im Zuge von Arbeitsstellen kürzerer Dauer (AkD) erfolgt durch die zuständige Autobahnmeisterei, die hier die hoheitliche Aufgabe der Straßenbaubehörde wahrnimmt. Auch hier sind die Pläne zwecks Prüfung auf Vertragskonformität vorab der zuständigen bauausführenden Einheit vorzulegen. Die dazu geltenden Fristen sind in den nachfolgenden Ausführungen zu finden.

Im nachgeordneten Straßennetz erteilen die zuständigen Behörden nach Landesrecht (Verkehrsbehörden der Städte und Gemeinden) für die betroffenen Straßen oder Straßenteile die notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen gem. § 45 Absatz 2 StVO.

Die Kosten für die Anordnungen sind in die entsprechende OZ einzurechnen.

Inhalte der verkehrsrechtlichen Anordnung

Nachfolgend aufgeführte Angaben sind als Bestandteil der Verkehrsrechtlichen Anordnungen für jeden Antrag unbedingt beizubringen und VOLLSTÄNDIG aufzuführen:

- Projektbezeichnung
- Lage der Baustelle,
- Bauphase
- Art der Verkehrsführung (z.B. 4+0 auf Grundlage RSA 21)
- Bauzeit (geplanter-bzw. frühester Beginn der Arbeiten (Arbeitsstelleneinrichtung), spätestens Ende der Arbeiten, bzw. Ende der einzelnen Bauphasen (Datum und Uhrzeiten),
- Länge der Baustelle
- Verantwortlicher für die Verkehrssicherung *1) (Name, Anschrift, Rufnummer))
- Bereitschaftsrufnummer 24/7
- Verkehrszeichenplan:
- Vorgesehene Beschilderungen und Verkehrszeichen einschließlich Beleuchtungseinrichtungen, Markierung und Absperrgeräte,
- Umleitungsplan
- Darstellung vorhandener Verkehrszeichen inkl. SBA und Markierung
- Darstellung vorübergehend außer Kraft gesetzter Verkehrszeichen

Soweit der Einsatz mobiler Stauwarnanlagen erforderlich ist, sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Lagepläne mit den Standorten und Schaltzuständen der mobilen Stauwarnanlagen
- Verantwortlicher für den Betrieb der Signalanlage (Name, Anschrift, Rufnummer) Bereitschaftsruf-nummer 24/7*1)

Soweit der Einsatz einer Lichtsignalanlage erforderlich ist, sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Signallagepläne mit den hierzu gehörende Signalzeiten
- Verantwortlicher für den Betrieb der Signalanlage (Name, Anschrift, Rufnummer) Bereitschaftsrufnummer 24/7*1)

Nachfolgend aufgeführte Angaben sind nicht Bestandteil der verkehrsrechtlichen Anordnung, aber unbedingt im Zuge der Planerstellung zu berücksichtigen und im Verkehrszeichenplan darzustellen:

- Abmessungen Fahrbahnquerschnitt (Darstellung der Behelfsfahrtreifenbreiten und lagemäßige Darstellung im Gesamtquerschnitt incl. Verkehrseinrichtungen und Schutzeinrichtungen)
- Darstellung der Sicherheitsabstände im Übergangsbereich zwischen Verkehrs- und Arbeitsbereich gemäß ASR 5.2 (Darstellung im Querschnitt)
- Behelfszufahrten für Einsatzkräfte
- Aufstellfläche für Verkehrszeichen
- Lage und Kennzeichnung der Baustellenausfahrten; Nothaltebuchten;
- Lage vorhandener und geplanter Mittelstreifenüberfahrten,
- dWiSta Tafeln einschließlich geplanter Schaltbilder und Anzeigetexte
- Lage und Kennzeichnung von Notöffnungen
- Verkehrsführung an Anschlussstellen
- Lage und Systemangabe mit dem Wirkungsbereich von Fahrzeugrückhaltesystemen
- Anschlussstellen, sowie Rast- und Tankanlagen mit Ein- und Ausfädelungstreifen
- Kamerastandorte

- *1) Die erforderlichen Fachkenntnisse des Verantwortlichen gem. dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung an Straßen“ (MVAS) ist möglichst bei Angebotsabgabe (gemäß Formblatt 109 u. Auftragsbekanntmachung), zwingend jedoch rechtzeitig vor Auftragserteilung nachzuweisen!

Umleitungspläne

Die Umleitungen sind durch den Auftragnehmer zu planen und mit dem Auftraggeber sowie den Beteiligten und den nach Landesrecht zuständigen Behörden abzustimmen (Feuerwehr, Verkehrsbehörde Stadt XX, Polizei, Autobahnpolizei, usw.). Dies gilt sowohl für den BAB-Bereich als auch im Bereich der sonstig in Anspruch genommenen Verkehrsflächen des nachgeordneten Netzes (z.B. Stadt XX).

Etwaige der Ausschreibung beigefügten Musterpläne des Auftraggebers erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Nachfolgend aufgeführte Angaben sind zusätzlich in den Umleitungsplänen darzustellen:

- Umleitungsstrecken inkl. der Grenzen örtlicher Zuständigkeiten betroffener Städte und Gemeinden

Fristen zur Einreichung von Verkehrszeichenpläne zur Vorabstimmung und Kontrolle durch die Bauüberwachung

Die Anfertigung von Verkehrszeichenplänen beginnt seitens des Auftragnehmers unmittelbar nach dem Startgespräch.

Spätestens 18 Tage vor Beginn der Ausführung der Regelbaumaßnahmen und spätestens 5 Wochen vor Beginn größerer Baumaßnahmen mit Sperrung von Anschlussstellen hat der Auftragnehmer die Unterlagen für die verkehrsrechtliche Anordnung – einschließlich der Verkehrszeichen- und Umleitungspläne anzufertigen und der örtlichen Bauüberwachung des Auftraggebers zur Überprüfung im pdf Format vorzulegen.

Verkehrsbesprechung

Spätestens zwei Wochen vor der Einrichtung einer Arbeitsstelle wird auf Grundlage der vorabgestimmten Planunterlagen eine Verkehrsbesprechung durchgeführt. Die für die Autobahn zuständigen Stellen (Auftraggeber und Polizei) und die für das nachgeordnete Straßennetz nach Landesrecht zuständigen Behörden (Kommune, Polizei, Feuerwehr) sind zu beteiligen.

Grundlagen der Verkehrsbesprechung sind die vom Auftragnehmer erstellten Verkehrszeichenpläne und die vom Auftragnehmer erstellte Ablaufplanung zum Auf-, Um- und Abbau der Verkehrssicherung zu den einzelnen Bauphasen.

Fristen zur Einreichung vorabgestimmter Verkehrszeichenpläne zur VAO

Die mit dem Auftraggeber vorabgestimmten Verkehrszeichenpläne für die Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnungen gem. § 45 Absatz 2 StVO müssen bis spätestens 14 Tage vor Baubeginn bei den zuständigen Genehmigungsbehörden eingereicht werden. Änderungen und/oder Ergänzungen aus den Abstimmungsgesprächen mit den am Genehmigungsverfahren zu beteiligten Stellen sind in die entsprechenden Pläne einzuarbeiten (insbes. aus der Verkehrsbesprechung).

Pläne für Vollsperrungen der durchgehenden Fahrbahn, von Verbindungsfahrbahnen in Autobahnkreuzen oder von Anschlussstellen sind abweichend mind. vier Wochen vor Baubeginn einzureichen.

Abnahme der Verkehrsführung

Die verkehrliche Abnahme gem. ZTV-SA 97, Abschnitt 8 der einzelnen Auf-, Um-, oder Abbauphasen einer Verkehrsführung hat zeitnah nach Erreichen des angeordneten Zwischenzustandes zu erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass die eingereichte Verkehrsführung mit der verkehrsrechtlich angeordneten Verkehrsführung übereinstimmt.

Über die verkehrliche Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das allen Beteiligten (AN, AG, SVB, Polizei) in Kopie zugestellt wird. Alle Mängel werden im Protokoll dokumentiert und sind unverzüglich durch den AN zu beseitigen.

Kontrolle der Verkehrsführung

Der Adressat der verkehrsrechtlichen Anordnung ist für die Kontrolle der Verkehrsführung verantwortlich.

Die Kontrolle und Wartung der Verkehrsführung ist gem. ZTV-SA 97, Abschnitt 7 durchzuführen. Die Kontrolle ist mindestens zweimal täglich, einmal bei Tageslicht und einmal bei Dunkelheit, durchzuführen. Die durchgeführten Kontrollen sind zu dokumentieren und die Dokumentation ist dem AG unverzüglich zu übergeben.

Beendigung der Verkehrsführung

Der Auftragnehmer hat 10 Tage vor Beendigung der Verkehrsführungsphase dem Auftraggeber das Ende anzukündigen. Gleiches gilt bei begründeter Überschreitung des Enddatums der verkehrsrechtlichen Anordnung.

Der Auftragnehmer hat die Beendigung der Verkehrsführung unmittelbar dem Auftraggeber anzuzeigen.

Bei Verkehrsführungen in Bereichen von Streckenbeeinflussungsanlagen, temporären Seitenstreifenfreigaben und bei Schaltungen von dWiSta-Tafeln hat außerdem eine Benachrichtigung der Verkehrszentrale Leverkusen zu erfolgen. In Bereichen von Tunnelbauwerken ist dieses zusätzlich der Tunnelleitzentrale anzuzeigen.

Hinweise zum Beantragen einer verkehrsrechtlichen Anordnung

Die Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnung sind bei den jeweils zuständigen Verkehrsbehörden zu stellen. Anordnende Verkehrsbehörde für die BAB ist die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen, zuständige Autobahnmeisterei ist die AM Holdorf. Zuständige Autobahnpolizei ist der Zentrale Verkehrsdienst Osnabrück, in NRW das Polizeipräsidium Münster/Autobahnwache Lotte. Die Zuständigkeitsgrenze Niedersachsen/NRW liegt im Bereich der AS OS-Hafen.

Für die Beantragung einer verkehrsrechtlichen Anordnung ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten das aktuelle Antragsformular per E-Mail unter FU-WEF-OS-Verkehrsanordnung@autobahn.de anzufordern.

Der ausgefüllte Antrag für die Anordnung der Verkehrsführungspläne für Arbeitsstellen längerer Dauer sowie für Vollsperrungen, Sperrung von Anschlussstellen und Rastanlagen ist als EXCEL-Datei per E-Mail an folgende Mailadresse zu senden: FU-WEF-OS-Verkehrs-anordnung@autobahn.de

Der ausgefüllte Antrag für die Anordnung der Arbeitsstellen kürzerer Dauer ist als EXCEL-Datei per E-Mail an die zuständige Autobahnmeisterei zu senden: am.holdorf@autobahn.de

Anordnende Verkehrsbehörden für das Basisnetz sind die Städte Osnabrück und Georgsmarienhütte. Die Anordnung ist hier zu beantragen strassenverkehr@wallenhorst.de.

Es sind die tagesgenauen Daten für die Ausführung zu benennen. Werden gleichzeitig Arbeiten in verschiedenen Bereichen/Abschnitten ausgeführt, so sind hierfür gesonderte Anträge zu stellen.

Dem Antrag beigefügte Verkehrszeichenpläne sind als PDF-Datei sowie bei Plänen größer DIN A3 als Ausdrücke (Originalgröße), in 6-facher Ausfertigung, zu übergeben.

Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnung sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten einzureichen, bei Sperrungen von Anschlussstellen mindestens 21 Tage vor Beginn der Arbeiten.

Mit der verkehrsrechtlichen Anordnung wird gleichzeitig eine Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 2 (§18 Abs.1, 8, 9, 10) der StVO zum Betreten und Befahren einer Autobahn (Betretungserlaubnis) im Rahmen dieser Maßnahme erteilt.

Für jede Änderung einer Verkehrsführung muss ein neuer Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung erfolgen, der die Darstellung der Verkehrsführung im gesamten Baustellenbereich beinhaltet (Detailpläne mit Ausschnitten geänderter Verkehrsführungen sind nicht ausreichend!).

Allgemeine Auflagen der verkehrsrechtlichen Anordnung (BAB) (Stand 07.05.24)

Die Verkehrsrechtliche Anordnung (VrA) bzw. Betretungserlaubnis (BE) gilt für alle vom Adressaten der VrA bzw. von der bauausführenden Firma auf der Arbeitsstelle eingesetzten Personen sowie die von ihm dort eingesetzten Nachunternehmer und Zulieferer.

Es ist durch den Adressaten der VrA sicher zu stellen, dass der o.g. berechtigte Personenkreis die VrA sowie die genehmigten Verkehrszeichenpläne ausgehändigt bzw. übergeben bekommt, um diese – ihrer Verpflichtung entsprechend – auf der Arbeitsstelle bereithalten und der Verkehrsbehörde, dem Straßenbaulastträger, deren Vertretern oder der Polizei auf Verlangen vorzeigen zu können.

Der endgültige Termin (Datum und Uhrzeit) der Verkehrsbeschränkung ist mit der zuständigen Polizeidienststelle und der zuständigen Autobahnmeisterei mindestens 24 h vor Beginn der Verkehrsbeschränkung/-en abzustimmen.

Der Adressat der VrA bzw. der o.g. berechtigte Personenkreis hat sich unmittelbar vor Beginn der Verkehrsbeschränkung oder der Betretung bei der VZ Leverkusen unter der Tel.-Nr. +49 217138713-650 – 00 sowie der vorgenannten Autobahnmeisterei(en) unter Benennung der Nummer der Verkehrsrechtlichen Anordnung (VrA -Nr.) anzumelden.

Die VZ und die Autobahnmeisterei(en) haben das Recht, die Betretung bzw. die Arbeiten dem Adressaten der VrA bzw. des o.g. berechtigten Personenkreises wegen ungünstiger Verkehrslage oder ungünstiger Wetterlage zu untersagen bzw. jederzeit abubrechen.

Das Ende der Betretung oder der Verkehrsbeschränkung ist der VZ und der/den Autobahnmeisterei(en) durch den Adressaten der VrA bzw. den o.g. berechtigten Personenkreis ebenfalls mitzuteilen.

Zusätzliche verkehrsrechtliche Anordnungen sowie nachträgliche Änderungen können jederzeit von der Autobahn des Bundes GmbH oder den zuständigen Polizeidienststellen genehmigt bzw. angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen nach § 44 Abs. 2 StVO vorliegen.

Zu widerhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO im Sinne des § 24 StVG dar.

Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die ordnungsgemäße Absperrung und Beschilderung durch die Autobahn des Bundes GmbH oder deren Vertreter unter möglicher Teilnahme der Polizei abgenommen worden sind.

Abweichend davon kann bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer (AkD) nach ordnungsgemäßer Absperrung und Beschilderung mit den Arbeiten begonnen werden. AkD werden stichprobenartig überprüft.

Es dürfen für die Absicherung von Arbeitsstellen nur vollretroreflektierende Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Folie mind. der Bauart RA2 / Aufbau B, Größe 3 gemäß „Verkehrszeichen-katalog“ (VZ-Kat), benutzt werden. Sie müssen der StVO und den RAL-Güteschutzbestimmungen entsprechen. Die Verkehrszeichen müssen sich in einem ordnungsgemäßen und einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und stand sicher aufgestellt sein. Widersprüchliche /Fehlweisende Beschilderung ist bis Schildgröße 3 grundsätzlich blickdicht abzudecken, darüber hinaus berührungsfrei auszukreuzen!

Für die Gelbmarkierung auf verbleibenden Deckschichten sind nur Folien Typ II, P7, zugelassen. Auf auszubauenden Deckschichten können auch KSP bzw. Agglomerate verwendet werden. Es gelten die Vorgaben des Leistungsverzeichnisses.

Bei Vollsperrungen von Autobahnen, Sperrungen von Anschlussstellen sind Plantafeln mit entsprechendem Hinweis, mindestens 14 Tage vorher aufzustellen. Diese werden gemäß LV gesondert vergütet. Hinweistafeln auf BAB sind mit min. 175 mm Schrifthöhe aufzustellen.

Die Sicherung der Arbeitsstelle hat unter Beachtung der „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 2021 (RSA 21)“ in dem zum Zeitpunkt der Erteilung

der VrA gültigen Stand, den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherung an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97)“ und den Technischen Lieferbedingungen für Materialien (TL neuste Fassung)“ unter Beachtung der zugehörigen Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau zu erfolgen.

Bei Einengungen von Fahrstreifen ist der in den Verkehrszeichenplänen angegebene Querschnitt zu überprüfen und bei Abweichungen die Verkehrsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

Fahrbare Absperrtafeln sind nur als VZ 616 in großer Ausführung und angekuppelt am Zugfahrzeug zulässig. Hierfür sind als Zugfahrzeuge nur LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht $\geq 7,49$ t erlaubt

Die Fahrer der Zugfahrzeuge von fahrbaren Absperrtafeln und Vorwarnanhängern haben nach dem Einrichten der Arbeitsstelle die Zugfahrzeuge zu verlassen und sich außerhalb des arbeitsfreien Sicherheitsbereichs aufzuhalten. Das Lenkrad ist zur vom Verkehr abgewandten Seite zu drehen. Ausgenommen von dieser Regelung sind bewegliche Arbeitsstellen.

Grundsätzlich sind mindestens zwei Fahrstreifentafeln (Vorwarner VZ 501 – VZ 551) in LED-Ausführung einzusetzen.

Behinderungen des Verkehrs sind zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken. In der arbeitsfreien Zeit (nach Ende der täglichen Arbeitszeit, an Wochenenden oder an sonstigen arbeitsfreien Tagen) sind die angeordneten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu entfernen oder zu deaktivieren, wenn es vom Standpunkt der Verkehrssicherheit vertreten werden kann.

Die VrA setzt voraus, dass der Adressat der VrA bei Antragstellung mit den Örtlichkeiten des abzusichernden Bereiches vertraut ist bzw. sich kundig gemacht hat und dies insbesondere hinsichtlich der vorhandenen Sichtweiten berücksichtigt worden ist.

Die Einrichtung und Räumung der Arbeitsstelle ist für die gesamte Absperrung ohne Unterbrechung umzusetzen, d.h. die Anzeigen der Vorwarneinrichtungen müssen mit den tatsächlichen Fahrbahnabsperrungen übereinstimmen.

Die VrA bzw. Betretungserlaubnis befreit nicht von der Einhaltung sonstiger Vorschriften der StVO.

Das Betreten der genannten Autobahnstrecken geschieht auf eigene Gefahr. Hierbei wird ausdrücklich auf die Zweckbestimmung der Autobahn hingewiesen. Da diese ausschließlich dem Schnellverkehr dient, ist darauf gebührend Rücksicht zu nehmen und höchste Vorsicht walten zu lassen.

Ein fußläufiges Überqueren der unter Verkehr befindlichen Fahrbahnen, sowie das Betreten der Gegenfahrbahn sind verboten. Dieses Verbot gilt auch in Zusammenhang mit dem Aufstellen, Montage und Demontage von Verkehrszeichen im Mittelstreifen.

Bei Betreten der Autobahn ist gem. § 35 Abs. 6 StVO grundsätzlich Warnkleidung Klasse 3 nach DIN EN 471 zu tragen.

Das jeweils eingesetzte Fahrzeug ist durch rot-weiß-rote Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 vollretroreflektierende Folie Typ 2 (evtl. auf Magnettafeln) und eine Kennleuchte für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) besonders zu kennzeichnen und möglichst weit rechts abzustellen.

Die Autobahn darf nur im Richtungsverkehr befahren werden. Anfahrt-, Abfahrt- und Wendemöglichkeiten bestehen nur an den Anschlussstellen. Das Kreuzen oder Wenden

mit Fahrzeugen über den Mittelstreifen sowie das Benutzen der befestigten Überfahrten ist verboten.

Die Pflicht zur Absperrung, Kennzeichnung und Beleuchtung der Arbeitsstelle und zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser VrA obliegt dem Verantwortlichen für die Verkehrssicherung. Zuwiderhandlungen können nach der StVO geahndet werden. Darüber hinaus sind Zwangsmittel und Schadensersatzforderungen möglich.

Der Adressat der VrA hat die Autobahn des Bundes GmbH als Straßenbau und Verkehrsbehörde von allen Ansprüchen freizuhalten, die auf die Inanspruchnahme des Verkehrsraumes durch ihn selbst bzw. den o.g. berechtigten Personenkreis zurückzuführen sind. Für alle Schäden sowie Ansprüche Dritter, die mittelbar oder unmittelbar aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Durchführung der Verkehrssicherungsmaßnahmen infolge dieser VrA bzw. der BE eintreten, haftet der Adressat der VrA bzw. der Verantwortliche für die Verkehrssicherung in vollem Umfang.

Für die Beschäftigten der Baukolonne sind keine Einzelfahrzeuge (Privatfahrzeuge), sondern nur ein von der Baukolonne gemeinschaftlich benutztes Fahrzeug (z. B. Kleinbus) für die Arbeiten auf der Autobahn zugelassen.

Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Absperrung jederzeit in Ordnung ist, dass die Verkehrszeichen im ordnungsgemäßen Zustand bleiben und dass sie gut zu erkennen sind.

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

Das Lagern von Geräten, Material und dergleichen in den Seitenräumen neben den unter Verkehr liegenden Strecken ist nicht gestattet.

Sonstige verkehrliche Auflagen (je nachdem, welcher BAB- Abschnitt betroffen ist) (Stand 07.05.24)

Einstreifige Verkehrsführungen von kürzerer Dauer auf der A 1 von AS Cloppenburg (km 162,7) bis AS Osnabrück-Hafen (km 225,2) sind Montag bis Freitag nicht zwischen 5 Uhr und 20 Uhr und Samstag nicht zwischen 9 Uhr und 17 Uhr zulässig. Ausgenommen sind unaufschiebbare Sofortmaßnahmen auf besondere Anordnung.

Einstreifige Verkehrsführungen von kürzerer Dauer auf der A30 vom AK Kreuz Schüttorf (km 15,5) bis AS Ibbenbüren (km 49,4) sind Montag bis Donnerstag nicht zwischen 5 Uhr und 20 Uhr und Freitag nicht zwischen 5 Uhr und 21 Uhr zulässig. Ausgenommen sind unaufschiebbare Sofortmaßnahmen auf besondere Anordnung.

Einstreifige Verkehrsführungen von kürzerer Dauer auf der A30 von AS Hasbergen-Gaste (km 66,9) bis AS Natbergen (km 79,62) sind Montag bis Freitag nicht zwischen 5 Uhr und 20 Uhr zulässig. In diesem Zeitraum sind auch auf dem Seitenstreifen keine Arbeitsstellen zulässig. Ausgenommen sind unaufschiebbare Sofortmaßnahmen auf besondere Anordnung.

Einstreifige Verkehrsführungen von kürzerer Dauer auf der A33 von AS Osnabrück-Widukindland (Übergang B 51, km 63,4) bis AS Harderberg (km 70,7) sind auf der RF Diepholz Montag bis Donnerstag nicht zwischen 5 Uhr und 9 Uhr, sowie nicht zwischen 15 Uhr und 20 Uhr zulässig. An Freitagen und an Tagen vor Feiertagen ist eine Verkehrsführung bis

spätestens 12.00 Uhr aufzuheben. Auf der RF Bielefeld sind einstreifige Verkehrsführungen nicht zwischen 6 Uhr und 19 Uhr zulässig. Ausgenommen sind unaufschiebbare Sofortmaßnahmen auf besondere Anordnung.

Bild D-5 (RSA 21) Arbeitsstellen auf dem Seitenstreifen ist nicht anwendbar auf der A1 an 3-streifigen Fahrbahnen, der A31 im Bereich AS Wietmarschen bis AK Schüttorf und der gesamten A33. Für Arbeiten auf dem Seitenstreifen ist hier der Hauptfahrstreifen zu sperren.

Arbeitsstellen dürfen i.d.R. eine max. Länge von 2.500 m und bei Arbeitsstellen < 3 Std. eine max. Länge von 500 m nicht überschreiten.

„Ganz kurzzeitige stationäre Arbeitsstellen mit erhöhtem Aufwand“ sind Maßnahmen unter 3 Stunden, incl. Auf- und Abbau der Verkehrssicherung.

3.1.6. Temporäre FRS

-entfällt-

3.1.7. Markierungsarbeiten

-entfällt-

3.1.8. Beschilderung

Die für die einzelnen Verkehrsführungen, Sperrungen und Umleitungen vorgesehenen Beschilderungen sind aus den anliegenden Verkehrszeichen- sowie Sperr- und Umleitungsplänen ersichtlich. Für die vom AN zu erstellenden Verkehrszeichenpläne sowie Sperr- und Umleitungspläne hat der AN die örtlichen Gegebenheiten zu überprüfen und einzubeziehen. Forderungen der Verkehrsbehörde und die sich aus den verkehrsrechtlichen Abnahmen ergebenden Festlegungen sind zu berücksichtigen und einzuarbeiten.

Die Hinweise in Kap. 1.1 der Baubeschreibung sind zu beachten.

Festlegungen zu Schriftgrößen in Ersatzwegweistafeln und sonstigen Hinweistafeln:

- außerhalb Baustellenbereiche auf BAB und BAB-ähnlichen Straßen ($V_{zul} > 100 \text{ km/h}$)
= mind. 210 mm
- im Baustellenbereich auf BAB/BAB-ähnlichen Straßen ($V_{zul} \geq 80 \text{ km/h}, \leq 100 \text{ km/h}$)
= mind. 175 mm
- im Baustellenbereich auf BAB/BAB-ähnl. Straßen ($V_{zul} \geq 60 \text{ km/h}, < 80 \text{ km/h}$)
= mind. 140 mm
- im nachgeordneten Netz, außerorts ($V_{zul} \geq 70 \text{ km/h}, \leq 100 \text{ km/h}$)
= mind. 175 mm
- im nachgeordneten Netz, außerorts ($V_{zul} \leq 70 \text{ km/h}$)
= mind. 140 mm
- im nachgeordneten Netz, innerorts
= mind. 126 mm
- Reiter auf Überkopfbeschilderung
= mind. 210 mm
- Reiter auf Bodenbeschilderung auf BAB und BAB-ähnlichen Straßen
= mind. 175 mm
- Reiter auf sonst. Bodenbeschilderung
= mind. 140 mm

Kleinere Schriftgrößen sind nur bei beengten Verhältnissen und nach vorheriger Zustimmung des AG zulässig.

Für alle aufzustellenden temporären Schilder ist vor Ausführung in der Örtlichkeit zu überprüfen, ob die Regelgrößen wegen beengter örtlicher Verhältnisse zur Freihaltung des Lichtraumprofils ggf. unterschritten werden müssen. Alle Abweichungen von den Regelmaßen sind vor Ausführung mit dem AG abzustimmen.

Die Schriftart ist gemäß RWB bzw. RWBA auszuführen. Im Regelfall ist die Mittelschrift anzuwenden. Die Verwendung von Engschrift ist nur bei beengten Verhältnissen und mit vorheriger Zustimmung des AG zulässig. Gleiches gilt für die Verwendung von Abkürzungen.

Die Grundsätze zur Gestaltung und Bemaßung von Schildertafeln gemäß RWB/RWBA sind zu beachten. Dies gilt ausdrücklich auch für die Einhaltung von Rand- und Zwischenabständen sowie für die Geometrie von Pfeilsymbolen, grafischen Symbolen etc..

Für Schildertafeln mit baustellenspezifischen Inhalten sind Musterzeichnungen zu erstellen und zu bemaßen (Mindestbemaßung: Gesamtgröße VZ, Schrifthöhen, Größe eingesetzte Verkehrszeichen). Vor Herstellung der Schildertafeln ist die Freigabe des AG einzuholen. Für die Freigabe sind mind. drei Werktage einzurechnen.

Sämtliche Beschilderung ist bis auf nachfolgend genannten Ausnahmen in die Pauschalen für den Auf-, Um- und Abbau der Verkehrssicherungen einzurechnen.

Folgende Ausnahmen werden gesondert vergütet, auch wenn sie in den anliegenden Verkehrszeichenplänen und Sperr- und Umleitungsplänen dargestellt sind:

- Wegweisende Ersatzbeschilderung und sonstige Hinweistafeln mit baustellenspezifischen Inhalten (Schildertafeln und Aufstellvorrichtungen) – nicht Standardverkehrszeichen nach VZ-Kat ohne baustellenspezifische Inhalte

Hinweis:

Die Standard-Spurlenkungstafeln (z.B. Z 505, Z 521) und vergleichbare VZ einschl. ggf. integriertem Z 264 und einschl. Zusatztafel Z 1004 gehören zu den Standard-Verkehrszeichen und sind in die Pauschalpositionen für Auf-, Um- bzw. Abbau der Verkehrssicherungen einzurechnen. Auch Z 450 und Z 333 sind in die Pauschalpositionen für Auf-, Um- bzw. Abbau der Verkehrssicherungen (einschl. Sperrungen und Umleitungen) einzurechnen.

- Die Umleitungsbeschilderung mit Z 422, Z 455 und Z 460, sofern U-Nummern ergänzt werden oder andere Anpassungen der Schildinhalte erfolgen.
- Nachträglich (nach einer Inbetriebnahme) angeordnete Verkehrszeichen, die in den angeordneten Verkehrszeichenplänen nicht enthalten sind.
- Trimasten inkl. Fertigteilfundamente als Aufstellvorrichtungen für Verkehrszeichen mit Ausnahme der AQ- und MQ-Standorte der mSWA (Stück-Zulage zu Pauschalpositionen)

Hinweise:

Mit den Pauschalpositionen für Auf- und Abbau von Verkehrsführungen werden Aufstellvorrichtungen gemäß TL-Aufstellvorrichtungen vergütet. Dabei sind die in Kap. 2.7 genannten Baugrundverhältnisse bei der Auswahl geeigneter Aufstellvorrichtungen zu berücksichtigen. Sämtliche seitens des AG geforderten Aufstellungen an Trimasten (ausgenommen Trimasten für AQ und MQ der mSWA) werden mit gesonderter OZ des Leistungsverzeichnisses gesondert vergütet.

Die an Trimasten aufzustellenden Verkehrszeichen sowie die Anforderungen an die Trimasten sind in Kapitel 3.5.2 beschrieben (siehe auch Kennzeichnung mit Symbol in den Verkehrszeichen- sowie Sperr- und Umleitungsplänen).

Anzeigequerschnitte der mSWA sind grundsätzlich an Trimasten aufzustellen. Die Trimasten sind in den OZ für die Anzeigequerschnitte enthalten.

Weiterer Abrechnungshinweis:

- Aufstellvorrichtungen „Trimasten“ werden nur abgerechnet, wenn sie tatsächlich auf- und abgebaut wurden, nicht wenn nur ein anderes Verkehrsschild/eine andere Verkehrs- tafel angebracht wird. Standorte für Trimasten sind so wählen, dass die Aufstellvorrich- tungen möglichst für verschiedene Phasen am gleichen Standort genutzt werden können. Das Abdrehen, temporäre Demontieren, „auf-links-drehen“ und temp. Auskreuzen mit Folie ungültiger Bestandsverkehrszeichen bis Schildgröße 3 ist nicht zulässig. Deaktivierte Verkehrszeichen dürfen auch für den Gegenverkehr nicht sichtbar sein. Zu deaktivierende Bestandsverkehrszeichen bis Schildgröße 3 sind vollflächig blick- und winddicht abzude- cken. Die Leistung wird mit gesonderter Position des Leistungsverzeichnisses vergütet. Deaktivierte Vorschriftszeichen/Streckenverbote sind generell vollflächig abzudecken. Das temporäre Auskreuzen der temporären Beschilderung des AN mit Klebefolie ist in die Leistungspositionen für die Herstellung der Verkehrsführungen einzurechnen. Mobile Auskreuzvorrichtungen an vorhandener stationärer wegweisender Beschilderung werden gesondert vergütet (s. Kap. 3.5.5).
Rechtzeitig vor Ausführung bzw. Herstellung der Ersatzbeschilderung und Hinweistafeln sind dem AG die Schilderzeichnungen (mit vollständiger Bemaßung (Gesamtgröße, Schriftgrößen, Symbolgrößen, Zeilen-abstände etc.) zur Genehmigung und Freigabe vor- zulegen.

3.2. Bauablauf

Der Bauablauf liegt grundsätzlich im Ermessen des AN.

Der AN hat dem AG unverzüglich nach Auftragserteilung einen Bauablauf- und Bauzeiten- plan, spätestens 2 Wochen nach Vergabe vorzulegen. Die Aufnahme und der Abschluss der Arbeiten sind in den besonderen Vertragsbedingungen geregelt.

Die weitere Koordinierung erfolgt zwischen AN und der Autobahnmeisterei.

Hierbei gilt es den in der Anlage beigefügten Reiseperiodenkalender zu berücksichtigen!

Sollten die Arbeiten witterungsbedingt, aus verkehrlichen oder aus arbeitstechnischen Gründen für längere Zeit unterbrochen werden müssen, so ist die komplette Arbeits- stelle (Fahrbahn) zu räumen.

Es wird von einer nur geringfügigen Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs ausge- gangen. Daher sind die Arbeiten mindestens während der Nachtstunden und innerhalb einer regulären 5 Tage Woche auszuführen.

Wenn ein Verbisschutzzaun aufzustellen ist, muss dieser zum Verhindern von Wildverbiss- und Fegeschäden vor Beginn der Pflanzarbeiten vollständig (einschl. u.a. Toranlagen, Übersteighilfen) fertig gestellt werden.

Vor Aufnahme der Pflanzarbeiten ist der Zaun auf mögliche Schäden zu prüfen und zu- sätzlich ist zu gewährleisten, dass sich innerhalb der eingezäunten Fläche kein Wild befin- det.

Während der Arbeitsdurchführung und in den Zeiten der Arbeitsruhe sind die Zugänge stets geschlossen zu halten.

3.3. Wasserhaltung

Die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers ist Sache des AN und wird nicht geson- dert vergütet.

3.4. Baubehelfe

-entfällt-

3.4.1. Verbauten

-entfällt-

3.4.2. Trag-, Arbeitsgerüste

-entfällt-

3.4.3. Baugruben, Wandsicherungen

-entfällt-

3.4.4. Montageeinrichtungen

-entfällt-

3.4.5. Bauverfahren

-entfällt-

3.4.6. Abbruchverfahren

-entfällt-

3.4.7. Spezialtiefbau

-entfällt-

3.4.8. Arbeitsebenen

-entfällt-

3.4.9. Freigelegte Bauteile

-entfällt-

3.4.10. Baubehelfe Ingenieurbau

-entfällt-

3.5. Stoffe, Bauteile

Für alle Stoffe und Bauteile gilt: Der Nachweis der Eignung sämtlicher vom AN zu liefernden Materialien ist mindestens zwei Wochen vor Einbau oder Beginn der Ausführung zu erbringen.

Hierfür entstehende Kosten werden nicht gesondert vergütet.

Von sämtlichen gelieferten Baustoffen sind zur Abrechnung die entsprechenden Original-lieferscheine vorzulegen. Die Lieferscheine sind der örtlichen Bauüberwachung nach Lieferung und Einbau des Materials umgehend zur Abzeichnung vorzulegen.

Wenn im LV nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, sind die Lieferung und das Vorhalten sämtlicher Stoffe und Materialien sowie Bauhilfsstoffe in die Einheitspreise einzurechnen. Ersatz während der Einsatzzeit zerstörter oder abhanden gekommener Teile der Einrichtung wird nicht gesondert vergütet.

3.5.1. Straßenbau

-entfällt-

3.5.1.1. Fahrzeug-Rückhaltesysteme

Fahrzeug-Rückhaltesysteme sind vom Auftragnehmer gemäß den ZTV FRS, Abschnitt 5.5.4 zu kennzeichnen. Fahrzeug-Rückhaltesysteme aus Stahl sind mit Kunststoff- oder Metallschildern zu kennzeichnen. Diese Schilder müssen alle nach den ZTV FRS erforderlichen Informationen zu Identifizierung enthalten. Die Befestigung muss mit einer Schraubverbindung erfolgen. Dabei ist sicher zu stellen, dass sich die überstehende Schraubenenden ausschließlich auf der verkehrsabgewandten Seite der Konstruktion befinden. Fahrbahnseitig dürfen durch die angebrachte Kennzeichnung keine Gefährdungspotentiale für Verkehrsteilnehmer entstehen.

3.5.2. Brückenbau

-entfällt-

3.6. Abfälle

3.6.1. Allgemeines

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich.

3.6.1.1. Entsorgung durch den Auftragnehmer

Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen hat nur über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe (§ 56 Nr. 2 KrWG) und zugelassene Beförderer (§ 54 KrWG) zu erfolgen. Vom Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass seine mit der Entsorgung beauftragten Nachauftragnehmer zuverlässig und für die Entsorgung der anfallenden Abfälle fachlich geeignet sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den Wechsel des Entsorgers oder über Abstimmungs-/ Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren.

Vor Baubeginn benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Textform den Vor- und Zunamen der für den rechtmäßigen Umgang mit den anfallenden Ausbaustoffen bzw. Abfällen verantwortlichen Person/ Abfallbeauftragter und dessen Vertreter.

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftragnehmers zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

3.6.2. Probenahme und Abfalldeklaration

-entfällt-

3.6.3. Nicht gefährliche Abfälle

-entfällt-

3.6.4. Gefährliche Abfälle

-entfällt-

3.6.5. Rückbau- und Entsorgungskonzept

-entfällt-

3.6.6. Bodenlogistikkonzept

-entfällt-

3.7. Winterbau

-entfällt-

3.8. Beweissicherung/Zustandsfeststellung

Sofern während der Bauzeit weitere Auftragnehmer oder Dritte in das Baufeld eingreifen, kann auf Anordnung des Auftraggebers eine mehrmalige Zustandsfeststellung oder Beweissicherung erforderlich werden.

3.8.1. Zustandsfeststellung

Vor Beginn der Bauarbeiten sind alle baulichen Anlagen, die sich im und am Baufeld und an den Baufeldgrenzen befinden, bzw. die vom Auftragnehmer als Baustellentransportwege, Zu- und Abfahrten genutzt werden sollen, durch eine Zustandsfeststellung mit ausführlicher Fotodokumentation aufzunehmen (VOB, Teil B § 3 Abs. 4).

Die Zustandsfeststellung soll gemeinsam vom Auftragnehmer, der BOL/BÜ und dem Bau- lastträger bzw. dem Eigentümer erfolgen. Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Werden Verkehrswege von mehreren Auftragnehmern gemeinsam zur Abwicklung von Baustellenverkehr genutzt, ist unter den Beteiligten eine Vereinbarung über Nutzung und Haftung für evtl. verursachte Schäden abzuschließen. Diese Vereinbarung ist vor der gemeinsamen Nutzung dem Auftraggeber zu übergeben.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Zustandsfeststellung mit den Beteiligten wie vor, zu wiederholen. Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Der Auftragnehmer hat nachzuweisen, dass er allen Ansprüchen Dritter nachgekommen ist. Durch eine Freistellungserklärung wird zur Abnahme dokumentiert, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter freistellt.

Alle Aufwendungen für die Zustandsfeststellung sind vom Bieter in den Angebotspreis

einzurechnen.

3.8.2. Beweissicherung

-entfällt-

3.9. Sicherungsmaßnahmen

-entfällt-

3.10. Belastungsannahmen (Brückenbau)

-entfällt-

3.11. Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

-entfällt-

3.11.1. Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten

-entfällt-

3.11.2. Vermessungsleistungen

-entfällt-

3.11.3. Aufmaßverfahren und Abrechnung

Allgemein

Alle Aufwendungen für die Erfassung und Abrechnung der Leistungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Sind Aufmaße zur Abnahme oder Abrechnung der Bauleistung erforderlich, so haben diese durch den Auftragnehmer in Anwesenheit des Auftraggebers zu erfolgen (gemeinsames Aufmaß).

Die Termine für gemeinsame vermessungstechnische Aufmaße sind durch den Auftragnehmer mindestens drei Werktage vor dem geplanten Termin mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die Terminabstimmung hat schriftlich zu erfolgen. Sie muss folgende Informationen enthalten:

- Bezeichnung des Projekts
- Bezeichnung der Bauleistung
- Kilometrierung des Aufmaßbereichs FR, von, bis
- Gewünschter Termin (Tag und Uhr)
- Art des Aufmaßes und betreffende OZ
- Treffpunkt

Über jedes gemeinsame Aufmaß fertigt der Auftragnehmer ein Protokoll, dass zum Abschluss vom Auftragnehmer und vom Auftraggeber zu unterzeichnen ist.

Alle Protokolle, die durch den Auftragnehmer aufzustellen sind, müssen mindestens folgende Informationen enthalten:

- Bezeichnung des Projekts
- Bezeichnung der Bauleistung
- Zugehörige OZ (soweit das Protokoll für die Bauabrechnung verwandt werden soll)
- Stationsangaben

- Namen der Anwesenden / Name des Aufstellers
- Datum
- Soll-Werte (soweit das Protokoll für die Abnahme verwandt werden soll)
- Die Herkunft/Quelle/Unterlage der Soll-Werte ist zu benennen
- Vermessungsergebnisse = Ist-Werte
- Soll-Ist-Vergleich (soweit das Protokoll für die Abnahme verwandt werden soll)
- Skizzen, Bemerkungen
- Feststellungen des Aufstellers
- Unterschrift der Anwesenden

Es ist pro Protokoll nur eine OZ zu dokumentieren. Die erhobenen Messwerte stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber noch auf der Baustelle elektronisch bereit.

Vom Auftragnehmer ohne Beteiligung des Auftraggebers erstellte Aufmaße werden nicht anerkannt und sind unter Beteiligung des Auftraggebers zu wiederholen.

Der Auftragnehmer hat die Bauabrechnung im elektronischen Abrechnungsverfahren im Format der REB-Verfahrensbeschreibungen zu erstellen und vorzulegen.

Vor Beginn der Ausführung ist eine schriftliche einvernehmliche Vereinbarung zur Bauabrechnung abzuschließen.

Die Vermessungsleistungen, die der Bauabrechnung zugrunde gelegt werden, müssen der Vereinbarung zur Bauabrechnung entsprechen. Die Vereinbarung zur Bauabrechnung muss den Vertretern des Auftragnehmers und des Auftraggebers bekannt sein. Das Urgelände ist vor Beginn der Bautätigkeiten einvernehmlich zu bestimmen bzw. gemeinsam vermessungstechnisch zu erheben.

Der Auftragnehmer hat zum Zeitpunkt der Vereinbarung zur Bauabrechnung seine Vorgehensweise zur Abrechnung der Baumaßnahme auch anhand von Plänen und Profilen darzustellen. Der Auftragnehmer hat auf Grundlage der Regelquerschnitte und in Übersichtsplänen alle maßgeblichen Positionen des Oberbaues darzustellen. Diese Pläne sind vom Auftragnehmer fortzuschreiben und durch die Angabe der Eignungsnachweise/Prüfzeugnisse zu ergänzen.

Alle Aufwendungen für die Erfassung und Abrechnung der Leistungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Nachweis der Frästiefen

Frästiefen sind vermessungstechnisch im Rahmen eines gemeinsamen Aufmaßes zu ermitteln. Der Auftraggeber entscheidet, ob alternativ ein Nachweis der Frästiefen mittels Abschnürprotokoll zu führen ist. Hierzu sind über die sich nicht verändernden Ränder außerhalb der Fräsfläche unmittelbar nach dem Fräsgang Abstandsmessungen von einer Schnur durchzuführen und zu dokumentieren. Es sind alle 25 m in Längsrichtung jeweils in 50 cm Entfernung vom linken und rechten Rand Messungen durchzuführen.

Bestimmung Erdplanum, Frostschutzschicht und Schottertragschicht

Die Einbauhöhen von Erdplanum, Frostschutzschicht, Schottertragschicht und Asphalttragschicht sind vermessungstechnisch im Rahmen eines gemeinsamen Aufmaßes zu bestimmen und mit den Sollwerten des zur Bauausführung freigegebenen Deckenbuchs zu vergleichen.

3.12. Prüfungen und Nachweise

3.12.1. Erstprüfungen

-entfällt-

3.12.1.1. Fugenprofile/Fugenmasse/Raumfugeneinlage

Es sind ausschließlich Fugenfüllmaterialien zu verwenden, die zudem der DIN EN 14188 bzw. den TL Fug-StB entsprechen.

3.12.2. Eigenüberwachungsprüfungen

-entfällt-

3.12.3. Kontrollprüfungen

-entfällt-

3.13. Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des SiGe-Plans

-entfällt-

3.14. Arbeits- und Umweltschutz

Die „Baustellenordnung“ und/oder das „Merkblatt mit verbindlichen Hinweisen zur Arbeitssicherheit Fremdfirmen“ gilt für alle Auftragnehmer und Nachunternehmer bei Verträgen mit der Autobahn GmbH des Bundes und ist in Absprache mit dem Auftraggeber / SiGeKo anzupassen. Das nach dem Stand der Technik geforderte Arbeitsschutz- und Umweltschutzniveau ist einzuhalten und in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzurechnen. Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

4. Ausführungsunterlagen

4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen

- Meldeliste der Autobahnmeisterei
- Vz- Pläne

4.2. Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen

-entfällt-

4.3. Elektronisches Planmanagementsystem

-entfällt-

5. Anzuwendende technische Regelwerke

Beziehen sich Anforderungen in der Vergabeunterlage auf nationale Vorschriften bzw. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von europäischen Normungsgremien erarbeitet

wurden oder nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten, so werden gleichwertige Nachweise ebenso anerkannt.

5.1. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

5.1.1. Allgemeine Rundschreiben Straßenbau

- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 05/1999, Ergänzungen zu den Technischen Lieferbedingungen für transportable Schutzeinrichtungen (TL-Transportable Schutzeinrichtungen 97)
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 18/1999, Änderungen zu den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97)“, Abschnitt 6.11.1 der ZTV-SA wird durch die im ARS Nr. 18/1999 angegebene Fassung ersetzt
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 07/2004, Anwendung der Stoffpreisgleitklausel - Auswirkungen der Unsicherheit auf dem Stahlpreismarkt
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 09/2011, Technische Liefer- und Prüfbedingungen für vertikale Verkehrszeichen (TLP VZ), Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen (ZTV VZ), Merkblatt für die Wahl der lichttechnischen Leistungsklasse von vertikalen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (ML V)
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 04/2013, Vermeidung von Schäden an Fahrbahndecken aus Beton in Folge von Alkali-Kieselsäure-Reaktion (AKR) mit Anlage „WS-Grund- und Bestätigungsprüfung zur Beurteilung der Eignung von groben Gesteinskörnungen für die Feuchtigkeitsklasse WS“
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 13/2015, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M 13)
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 08/2016, Technische Lieferbedingungen für transportable Schutzeinrichtungen (TL-Transportable Schutzeinrichtungen 97) - Streichung der planungsrelevanten Breite (Planungsbreite)
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 25/2016, „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M 13)“ hier: Änderungen, Ergänzungen, Erläuterung
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 17/2017, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017 (ZTV E-StB 17)
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 15/2018, Merkblatt über Entwurfs- und Berechnungsgrundlagen für Gründungen und Stahlpfosten von Lärmschutzwänden und Überflughilfen an Straßen (M EBGs-Lsw)
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 17/2018, „Technische Prüfvorschrift für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung; Teil: Berührende Messungen (TP Eben – Berührende Messungen)“, Ausgabe 2017
- Allgemeines Rundschreiben Landschaftsbau (ARS) 15/2019 „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau – Ausgabe 2018 – (ZTV La-StB 2018)“
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 13/2020, Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau; Teil: Seitenkraftmessverfahren (SKM), Ausgabe 2007 (TP Griff-StB 07 (SKM))

- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 20/2021, Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau; Teil: Messverfahren SRT, Ausgabe 2021 (TP Griff-StB (SRT))
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 04/2022, Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007 (TL Beton-StB 07)
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 05/2022, Technische Lieferbedingungen für flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel, Ausgabe 2009 (TL NBM-StB 09)
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 02/2022, Grundsätze für die passiv sichere Aufstellung von Verkehrszeichen
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 11/2024, Anpassung der Zusätzlichen Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015 (ZTV Fug-StB 15)
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 22/2024, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M 13); – Änderungen bei der Anerkennung von Schulungsstellen
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 26/2024, Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang der Bundesfernstraßen – Rahmenbedingungen zur Einschätzung des Gefährdungspotenzials nach den RPS 2009
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 04/2025, Technische Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung, Teil Berührungslose Messungen für den Bauvertrag, Ausgabe 2025 (TP Eben - Berührungslose Messungen für den Bauvertrag)
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 05/2025, Stufenweise Anwendung der Technischen Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung, Teil: Berührungslose Messungen für den Bauvertrag, Ausgabe 2025 (TP Eben – Berührungslose Messungen für den Bauvertrag)
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 07/2025, Akustische Wirkung neu errichteter Lärmschutzwände, vor Ort Messungen an neuen Lärmschutzwänden im Rahmen der Abnahme und vor Ablauf der Gewährleistung
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 13/2025, Einsatz und Erprobung von temperaturabgesenktem Asphalt bei der Herstellung von Verkehrsflächen

5.1.2. Technische Lieferbedingungen

- TL Gestein-StB 04/23 - Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2023
Bezugsquelle: FGSV
- TL Sbit-StB 15 Technische Lieferbedingungen für Sonderbindemittel und Zubereitungen auf Bitumenbasis, Ausgabe 2015
Bezugsquelle: FGSV
- TL VBit-StB 22 Technische Lieferbedingungen für gebrauchsfertige Viskositätsveränderte Bitumen, Ausgabe 2022
Bezugsquelle: FGSV
- TL G SoB-StB 20/23 Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel, Teil: Güteüberwachung, Ausgabe 2020/Fassung 2023
Bezugsquelle: FGSV

- TL BuB E-StB 20/23 Technische Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau, Ausgabe 2020/Fassung 2023
Bezugsquelle: FGSV
- TL GaB-StB 16/23 Technische Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau, Ausgabe 2016/Fassung 2023
Bezugsquelle: FGSV
- TL G DSK-StB 15 Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise, Ausgabe 2015
Bezugsquelle: FGSV
- TL G OB-StB 15 Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Oberflächenbehandlungen, Ausgabe 2015
Bezugsquelle: FGSV
- TL G DSH-V-StB 15 Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung, Ausgabe 2015
Bezugsquelle: FGSV
- TL Beton-StB 07 Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007
mit Änderungen und Ergänzungen gemäß ARS Nr. 04/2013 (siehe 5.4) mit Anlage „WS-Grund- und Bestätigungsprüfung zur Beurteilung der Eignung von groben Gesteinskörnungen für die Feuchtigkeitsklasse WS“
Sowie den Änderungen und Erläuterungen gemäß ARS Nr. 04/2022
Bezugsquelle: FGSV
- TL NBM-StB 09 Technische Lieferbedingungen für flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel
Mit Änderungen und Ergänzungen gemäß ARS Nr. 05/2022
Bezugsquelle: FGSV
- TL Transportable Schutzeinrichtungen 97 mit den Änderungen gemäß ARS 5/1999 vom 15.12.1998 und der Änderung gemäß ARS Nr. 08/2016 vom 11.04.2016
Bezugsquelle: FGSV
- TL M 23 Technische Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien, Ausgabe 2023
Bezugsquelle: FGSV
- TL-SP 99 Technische Lieferbedingungen für Stahlschutzplanken, Ausgabe 1999
mit Änderungen gemäß Abschnitt 5.3
Bezugsquelle: FGSV
- TL Fug-StB24 Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe und Fugenfüllsysteme, Ausgabe 2024
Bezugsquelle: FGSV
- TL Bitumen-StB 25 - Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen
Bezugsquelle: FGSV

5.1.3. Technische Prüfvorschriften

Technische Prüfvorschriften (TP), die in der Baubeschreibung und in den hier unter Abschnitt 5.1 aufgeführten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen bzw. Vorschriften (ZTV...) nicht mit einer bestimmten Fassung aufgeführt sind, sind in der zum Eröffnungs- / Einreichungstermin gültigen Fassung maßgebend.

- Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau
Teil Messverfahren SRT, Ausgabe 2021 (TP Griff-StB (SRT), mit ARS Nr. 20/2021
Bezugsquelle: FGSV bzw. VkbI-Verlag
- Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau
Teil Messverfahren SKM, Ausgabe 2007 (TP Griff-StB (SKM), mit ARS Nr. 13/2020
Bezugsquelle: FGSV bzw. VkbI-Verlag
- Technische Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung Teil berührende Messungen, Ausgabe 2017 (TP Eben- berührende Messungen), mit ARS Nr. 17/2018
Bezugsquelle: FGSV bzw. VkbI-Verlag
- Technische Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung, Teil: Berührungslose Messungen für den Bauvertrag, Ausgabe 2025 (TP Eben - Berührungslose Messungen für den Bauvertrag), mit ARS Nr. 04/2025
Bezugsquelle: FGSV bzw. VkbI-Verlag
- TP B-StB Technische Prüfvorschriften für Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen
Bezugsquelle: FGSV

5.1.4. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

- ZTV Verm – StB 01 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2001
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV E-StB 17 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV Ew-StB 25 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2025
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV La-StB 18 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2018
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV SoB-StB 20 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV Asphalt-StB 07/13 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007/Fassung 2013
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV BEA-StB 09/13 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen, Ausgabe 2009/Fassung 2013
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV Beton-StB 07 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton,

Ausgabe 2007

Bezugsquelle: FGSV

- ZTV RDO Beton-StB 20 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Betondecken im Oberbau von Verkehrsflächen bei Anwendung der RDO Beton, Ausgabe 2020 – ZTV RDO Beton-StB 20

Bezugsquelle: FGSV

- ZTV BEB-StB 15 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen, Ausgabe 2015

Bezugsquelle: FGSV

- ZTV Fug-StB 15 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015, mit Allgemeinem Rundschreiben Nr. 11/2024 vom 3. April 2024

Bezugsquelle: FGSV

- ZTV Pflaster-StB 20 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen, Ausgabe 2020

Bezugsquelle: FGSV

- ZTV A-StB 12 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Aufgrabungen von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012

Bezugsquelle: FGSV

- ZTV-ING **08/2025** - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten, Ausgabe August 2025

Bezugsquelle: BAST, VkbI-Verlag bzw. FGSV für die Teile 6-1 bis 6-5, 6.7 und 7-4 der ZTV-ING

- ZTV-BEL-B, Teil 3 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für das Herstellen von Brückenbelägen auf Beton (ZTV-BEL-B)

- ZTV-BEL-B 3/95 – Teil 3 Dichtungsschicht aus Flüssigkunststoff, Ausgabe 1995
- TL-BEL-B 3/95 – Technische Lieferbedingungen für Baustoffe zur Herstellung von Brückenbelägen auf Beton mit Dichtungsschicht nach ZTV-BEL-B, Teil 3, Ausgabe 1995
- TP-BEL-B 3/95 – Technische Prüfvorschriften für Baustoffe zur Herstellung von Brückenbelägen auf Beton mit Dichtungsschicht nach ZTV-BEL-B, Teil 3, Ausgabe 1995
- TL-BEL-EP – Technische Lieferbedingungen für Reaktionsharze für Grundierungen, Versiegelungen und Kratzspachtelungen unter Asphaltbelägen auf Beton, Ausgabe 1999

Bezugsquelle: FGSV

- ZTV VZ 2011 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen, Ausgabe 2011, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 9/2011 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Bezugsquelle: FGSV

- In Verbindung mit dem Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/2022 vom 2. Februar 2022

- ZTV M 13 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen, Ausgabe 2013, in Verbindung mit dem ARS 13/2015 und dem ARS 25/2016 sowie dem ARS 02/2024

Bezugsquelle: FGSV

- ZTV-SA 97 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997

Bezugsquelle: FGSV

- mit „Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/1999“ (ARS Nr. 18/1999) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen vom 17. August 1999: Abschnitt 6.11.1 der ZTV-SA wird durch die im ARS Nr. 18/1999 angegebene Fassung ersetzt
 - mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 7/2024 vom 1. März 2024
Bezugsquelle: VkbI-Verlag
- ZTV FRS 2013, Fassung 2017 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme
Bezugsquelle: FGSV

5.1.5. Weitere technische Regelwerke

- TK FRS 2020 - Technische Kriterien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme Stand 2020
Bezugsquelle: FGSV
- M EBGs-LSW - Merkblatt über Entwurfs- und Berechnungsgrundlagen für Gründungen und Stahlpfosten von Lärmschutzwänden und Überflughilfen an Straßen, Ausgabe 2018, in Verbindung mit dem ARS 15/2018
Bezugsquelle: FGSV
- VGvF BSW O 2013
„Anforderungen an den Nachweis der Leistungsfähigkeit von Betonschutzwänden in Ort-betonbauweise – Vergleichsverfahren BSW Ortbeton (VGvF BSW O 2013“ in Verbindung mit dem ARS Nr. 18/2013)
Bezugsquelle: www.bast.de
- M AEBEL
Merkblatt über die Anwendung von Erosionsschutzprodukten und Begrünungshilfen aus natürlichen und synthetischen Materialien im Erd- und Landschaftsbau des Straßenbaus
Ausgabe 2024
Bezugsquelle: FGSV
- RuA-StB 23
Richtlinien für die umweltverträgliche Anwendung von industriellen Nebenprodukten und Recycling-Baustoffen im Straßenbau (RuA-StB 23); Ausgabe 2023
Bezugsquelle: FGSV und RSBB
- R SBB
Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (RSBB);
Ausgabe 2023
Bezugsquelle: FGSV
- RSA 21
Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
Ausgabe 2021
Bezugsquelle: FGSV

Verzeichnis der Bezugsquellen:

- FGSV: FGSV-Verlag GmbH
Wesselingstraße 17
50999 Köln
- BAST: Bundesanstalt für Straßenwesen
Brüderstraße 53

51427 Bergisch Gladbach

- VkbI-Verlag: Verkehrsblatt-Verlag Borgmann GmbH & Co. KG
Schleefstraße 14
44287 Dortmund

5.2. Ergänzungen zu den Technischen Lieferbedingung (TL)

5.2.1. Ergänzung zu den TL Asphalt 07/13

-entfällt-

5.3. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV)

5.3.1. Ergänzungen zur ZTV E-StB 17

-entfällt-

5.3.2. Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 07/13

-entfällt-

5.3.3. Ergänzungen zu den ZTV Beton-StB 07

-entfällt-

5.3.4. Ergänzungen zu den ZTV BEA-StB 07/13

-entfällt-

5.3.5. Änderungen bzw. Ergänzungen zu den ZTV-ING, Ausgabe August 2025

-entfällt-

5.4. Sonstige anzuwendende technische Regelwerke

-entfällt-

5.5. Anlagen/Formblätter

5.5.1. Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

-entfällt-

5.5.2. Formblatt Anmeldung von gefährlichen Abfällen

-entfällt-

5.5.3. Länderspezifische Regelungen Abfallrecht

-entfällt-

5.5.4. Präzisierte Regelungen zur TL Transportable Schutzeinrichtungen

-entfällt-

5.5.5. Formblatt Erstellungshilfe für die Einbaudokumentation nach § 25 EBV

-entfällt-

5.5.6. Mustergliederung Rückbau- und Entsorgungskonzept

-entfällt-

5.5.7. Formblatt Arbeitsanweisung und Tagesprotokollheft

-entfällt-

5.5.8. Formblatt Verdichtungs- und Tragfähigkeitswerte

-entfällt-